

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 60 39010 Magdeburg

Verteiler

Regierungspräsidien - 2.3
Kreisfreie Städte - 2.4
Landkreise - 2.5

Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
TEL: (03 91) 5 67 01
FAX: (03 91) 5 67 52 90
X.400 : c=de; a=dbp; p=lsa-net; o=mi;
ou1=min; s=poststelle
e-mail: poststelle@min.mi.lsa-net.de

Landeszentralbank (LZB) Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
42.31-12231-72.1.2/72.2

Bearbeitet von:
Herrn Mallon

☎ (03 91) 5 67 54 11 Magdeburg,
18. Febr. 2002

**Anordnung nach § 32 des Ausländergesetzes;
Bleiberechtsregelung für ehemalige Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina sowie
der Bundesrepublik (BR) Jugoslawien einschließlich Kosovo**

Bezug: RdErl. vom 30. Mai 2001

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann eine Aufenthaltsbefugnis auch dann verlängert werden, wenn bei zwischenzeitlichem Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand der Lebensunterhalt durch Rentenbezug ausreichend gesichert ist.

In Abschn. II Buchstabe B des Bezugserlasses wird daher folgende Nr. 1.9 eingefügt:

„1.9 Befinden sich Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Verlängerungsantrag zwischenzeitlich bereits im Ruhestand, ist die Aufenthaltsbefugnis zu verlängern, wenn mit Ausnahme eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses alle sonstigen Erteilungsvoraussetzungen fortbestehen und der Lebensunterhalt durch Rentenbezug ausreichend gesichert ist.“

Im Auftrag

Gez. Fuchs

(am Computer erstellt und versandt; daher nicht unterschrieben)